

## Gerätesicherheitsgesetz / 9. GSGV

### Interpretationspapier des BMA und der Länder zum Thema „Wesentliche Veränderung von Maschinen“

Bek. des BMA vom 7. September 2000 — IIIc 3-39607-3 -

Das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) regelt u.a. das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln. Zu diesen technischen Arbeitsmitteln zählen auch Maschinen. Nach § 2 Absatz 3 GSG ist „Inverkehrbringen“ im Sinne dieses Gesetzes jedes Überlassen an andere. Dies gilt grundsätzlich zunächst für neue Produkte. Gebrauchte Produkte werden nur insoweit mit erfasst, wenn diese aufgearbeitet oder **wesentlich verändert** wurden. Der unbestimmte Begriff „Wesentlich verändert“ wird im Gesetz nicht weiter erläutert und muss deshalb ausgelegt werden.

Seit mehreren Jahren gibt es dazu eine gemeinsame Interpretation von Bund und Ländern, die die Auslegung des Begriffes „wesentliche Veränderung“ auf eine Gefahrenanalyse abstützt. Mit der Überarbeitung des europäischen „Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ im Jahre 1999 wurde diese Interpretation europäisch übernommen.

Mit dem nachfolgenden Papier des BMA und der Länder wird diese Interpretation für Maschinen konkretisiert:

#### Interpretation des BMA und der Länder für den im GSG benutzten Begriff „wesentliche Veränderung“ in Bezug auf Maschinen Vom 7. September 2000

Jede Veränderung an einer gebrauchten Maschine, die den Schutz der Rechtsgüter des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) beeinträchtigen kann, z.B. durch Leistungserhöhungen, Funktionsänderungen oder Änderungen der Sicherheitstechnik, ist zunächst – analog zur DIN EN 292-1 bzw. 1050 – systematisch zu untersuchen. Ziel der Untersuchung ist es zu ermitteln, ob sich durch die Veränderung neue Gefährdungen<sup>1)</sup> ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko erhöht hat.

Hier kann man zunächst von drei Fallgestaltungen ausgehen:

- ⇒ Es liegt keine neue Gefährdung bzw. keine Risikoerhöhung vor, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
- ⇒ Es liegt zwar eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vor, die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind aber hierfür ausreichend, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
- ⇒ Es liegt eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vor und die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind hierfür nicht ausreichend.

Bei veränderten Maschinen, die unter die Fallgestaltung 1 oder 2 fallen, sind zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen nicht erforderlich. Veränderte Maschinen, die unter die Fallgestaltung 3 fallen, sind dagegen hinsichtlich der Feststellung ob eine **wesentliche Veränderung** im Sinne des GSG vorliegt, weiter zu untersuchen.

Dabei ist zunächst festzustellen ob es möglich ist, die Maschine mit einfachen trennenden Schutzvorrichtungen wieder in einen sicheren

Zustand — d.h. das Risiko wird gegenüber dem ursprünglich sicheren Zustand nicht erhöht — zu bringen. Ist dies der Fall, kann die Veränderung im Allgemeinen als nicht wesentlich im Sinne des GSG angesehen werden. Andernfalls ist eine weitergehende Einschätzung des Risikos vorzunehmen — s. hierzu DIN EN 1050 —.

Im ersten Schritt der Risikoeinschätzung ist das Ausmaß des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, zu untersuchen. Dabei kann es sich sowohl um einen Personenschaden wie auch um einen Sachschaden handeln. Es sind wiederum zwei Fallgestaltungen möglich:

1. Der mögliche Personenschaden ist reversibel bzw. es ist ggf. nicht mit einem hohen Sachschaden zu rechnen.
2. Der mögliche Personenschaden ist irreversibel bzw. es ist ggf. mit einem hohen Sachschaden zu rechnen.

Im ersten Fall ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des GSG anzusehen. Im zweiten Fall ist in einem nächsten Schritt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens zu untersuchen, wobei wiederum zwei Fallgestaltungen möglich sind:

1. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist nicht hoch.
2. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist hoch.

Im ersten Fall ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des GSG anzusehen. Im zweiten Fall liegt eine **wesentliche Veränderung** im Sinne des GSG vor.

#### Schlussfolgerung:

Veränderungen an Maschinen/-Anlagen können folgende Auswirkungen haben:

- 1.: Die Maschine ist auch nach der Veränderung sicher.  
→ Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.
- 2.: Die Maschine ist nach der Veränderung nicht mehr sicher. Die Veränderung ist jedoch nicht wesentlich im Sinne des GSG.  
→ Es müssen Maßnahmen durchgeführt werden, um die Maschine wieder in einen sicheren Zustand zu bringen. Das sind z.B. Maßnahmen nach der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung — wenn der Betreiber eine Maschine verändert — (s. hierzu § 4 Abs. 4 AMBV) oder Maßnahmen nach dem GSG — wenn eine aufgearbeitete nicht wesentlich veränderte Maschine erneut in Verkehr gebracht wird — (s. hierzu § 3 Absatz 1 GSG).
- 3.: Die Maschine ist nach der Veränderung nicht mehr sicher und die Veränderung ist als wesentlich im Sinne des GSG anzusehen.  
→ Die veränderte Maschine fällt unter die Bestimmungen des GSG wie eine neue Maschine.

#### Verwendete Begriffe:

Bezeichnung	Definition	Quelle
Gefährdung	Quelle einer möglichen Verletzung oder Gesundheitsschädigung.	DIN EN 292-1
Schaden	Physische Verletzung und/oder Schädigung von Gesundheit oder Sachen.	DIN EN 1050
Risiko	Kombination der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes eines möglichen Schadens bezogen auf die mögliche Gefährdungssituation.	sinngemäß nach DIN EN 292-1 + DIN EN 1050
Risikoeinschätzung	Bestimmung der Risikoelemente Schadenseintritt und Schadensausmaß nebst der Wahrscheinlichkeiten	DIN EN 1050 Abschnitt 7
Sicherheit einer Maschine	Die Fähigkeit einer Maschine, ihre Funktion(en) durchzuführen und transportiert, aufgebaut, eingerichtet, instand gehalten, abgebaut und entsorgt zu werden unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Verwendung, wie sie vom Hersteller in der Betriebsanleitung festgelegt ist, ohne dass dadurch Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen verursacht werden.	DIN EN 292-1
Maschine ist „unsicher“	Eine Maschine ist unsicher, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass Schutzmaßnahmen notwendig sind, um das Risiko weiter zu vermindern.	DIN EN 1050 analog Nr. 8.1

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Hans-J. Ostermann

<sup>1)</sup> Zu den Definitionen siehe Tabelle am Ende dieser Darstellung